

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der  
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 6/7415 -**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Korschewsky

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 153. Sitzung vom 4. Juli 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 5. Juli 2019 und in seiner 73. Sitzung am 3. September 2019 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Die Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände in dem Anhörungsverfahren wurden an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags verteilt (vgl. Vorlage 6/5925). Weitere in dem Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, die Fraktionen sowie die Landesregierung verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

#### **A. Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Folgende neue Sätze werden eingefügt:

'Abweichend von den Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 können für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände

am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten beziehungsweise -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Dies erfolgt jeweils unter Einwilligung des Landes und im Hinblick auf den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport im Benehmen mit dem Landessportbund. Die auf der Grundlage der Regelung nach Satz 5 in Verbindung mit Satz 6 entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land."

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

"Näheres zu den Sätzen 1 bis 7 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Grob  
Vorsitzender